

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 11.

München, den 26. Februar 1880.

### Inhalt:

Gesetz vom 25. Februar 1880, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ober Königlichem Leberer der Prinzessin Amalie und des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Consular-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Jülich.

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Einkommensteuer betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Bejrath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Art.

Der Art. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 erhält folgende Fassung:

„Die Einkommensteuer wird angelegt:

I. in der ersten Abtheilung

nach vier Abstufungen mit 60  $\mathcal{F}$ , 90  $\mathcal{F}$ , 1  $\mathcal{M}$  35  $\mathcal{F}$  und 1  $\mathcal{M}$  80  $\mathcal{F}$ ;

11

## II. in der zweiten Abtheilung

nach folgenden bestimmten Klassenfäßen:

	Klasse	Einkommen	Steuerbetrag
1.		bis zu 350 <i>ℳ</i>	— <i>ℳ</i> 90 <i>℔</i>
2. über	350 bis	500 "	1 " 80 "
3. "	500 "	650 "	2 " 70 "
4. "	650 "	850 "	3 " 60 "
5. "	850 "	1,000 "	4 " 50 "
6. "	1,000 "	1,200 "	5 " 40 "
7. "	1,200 "	1,400 "	6 " 30 "
8. "	1,400 "	1,700 "	9 " — "
9. "	1,700 "	2,050 "	12 " 60 "
10. "	2,050 "	2,400 "	16 " 20 "
11. "	2,400 "	2,750 "	19 " 80 "
12. "	2,750 "	3,100 "	23 " 40 "
13. "	3,100 "	3,450 "	27 " — "
14. "	3,450 "	4,250 "	36 " — "
15. "	4,250 "	5,100 "	45 " — "
16. "	5,100 "	6,000 "	54 " — "
17. "	6,000 "	7,000 "	63 " — "
18. "	7,000 "	8,500 "	81 " — "
19. "	8,500 "	10,200 "	100 " — "
20. "	10,200 "	12,000 "	118 " — "

und sofort in der Weise, daß jede weiteren eintaufend achthundert Mark eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 18 *ℳ* bilden;

## III. in der dritten Abtheilung

nach einem festen Prozentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 1,020 *ℳ* des betreffenden Einkommens mit  $\frac{1}{3}$  Prozent (oder 1 *℔* von je 3 *ℳ*), die nächsten 510 *ℳ* mit  $\frac{2}{3}$  Prozent (oder 2 *℔* von je 3 *ℳ*) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent besteuert wird."

## Art. 2.

In Art. 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist statt der Worte: „einen Gulden“ zu setzen: „eine Mark achtzig Pfennige.“

In Art. 9 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes sind in Zeile 5 und 9 die Worte: „200 fl.“ zu ersetzen durch: „350 M.“

## Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern in Wirksamkeit.

Gegeben zu München den 25. Februar 1880.

## L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Fäulke. v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsath  
im k. Staatsministerium des Innern,  
Neumayr.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung,**  
den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheiten der  
Prinzessin Amalie und des Prinzen Ludwig  
Ferdinand von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben  
Sich vermöge Allerhöchster Entschlie-  
ßung vom 2. Februar l. J. allergnädigst bewogen  
gefunden,

- 1) der nachgesuchten Enthebung des k. Käm-  
merers und Generallieutenants à la suite,  
Maximilian Freiherrn von Dm, von  
der Funktion als Oberhofmeister Ihrer  
Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie  
von Bayern, dann der Wahl des k.  
Kämmerers und Hauptmanns à la suite,  
Albert Freiherrn von Malsen, zum  
Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit  
die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,  
und zu genehmigen, daß Letzterem zu-  
gleich auch die Führung der Hofhaus-  
haltung Ihrer Königlichen Hoheit über-  
tragen werde;
- 2) den k. Premierlieutenant a. D. Heinrich  
Freiherrn von Bernhard unter Stel-  
lung desselben zur Disposition zum  
persönlichen Adjutanten Seiner König-  
lichen Hoheit des Prinzen Ludwig  
Ferdinand von Bayern zu ernennen

und die Uebertragung der Hofhaushalt-  
ung Seiner Königlichen Hoheit an den-  
selben zu genehmigen; dann

- 3) dem k. Kämmerer und Generallieutenant  
à la suite, Maximilian Freiherrn von  
Dm, den Titel eines Oberhofmeisters a. D.  
nebst seinem bisherigen Range zu belassen.

### **Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.**

Seine Majestät der König haben  
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm  
6. Januar l. J. dem k. schwedischen und  
norwegischen Consul, Kaufmann Bernhard  
Lang in Nürnberg, die Bewilligung zur An-  
nahme und zum Tragen des ihm von Seiner  
Majestät dem Könige von Schweden und  
Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des  
k. schwedischen Waja=Ordens zu ertheilen.

### **Consular-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Fürth.**

Der an Stelle des John B. Garten-  
mann zum Consular-Agenten der Vereinigten  
Staaten von Amerika zu Fürth ernannte  
Frederik J. Hirschmann ist von der Kö-  
niglichen Regierung in dieser Eigenschaft an-  
erkannt worden.